

## **Beitragsordnung des F.C. Hansa Rostock e.V.**

Auf der Grundlage der §§ 9 und 10 der Satzung des F.C. Hansa Rostock e.V. hat der Vorstand die nachstehende Beitragsordnung beschlossen.

### **1. Beiträge**

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung sind folgende Mitgliedsbeiträge jährlich bzw. halbjährlich im Voraus zu entrichten:

Kinder 0-6 Jahre	18,00 €/ Jahr bzw. 1,50 €/ Monat
Rentner/Schwerbehinderte	18,00 €/ Jahr bzw. 1,50 €/ Monat
Kinder ab 7 Jahren	30,00 €/ Jahr bzw. 2,50 €/ Monat
Schüler/Studenten/Auszubildende	30,00 €/ Jahr bzw. 2,50 €/ Monat
Arbeitslose/Grundwehr-/Zivildienst	30,00 €/ Jahr bzw. 2,50 €/ Monat
Erwachsene/Berufstätige	72,00 €/ Jahr bzw. 6,00 €/ Monat

Fälligkeitstermine sind der 01. Januar bzw. der 01. Juli des laufenden Jahres.

Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr dem Verein beitreten, zahlen den Beitrag anteilig nach Anzahl der Monate.

### **2. Ermäßigungen**

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für Erwachsene festgesetzte Beitrag zu entrichten.

### **3. Zahlungsweise**

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt zum Fälligkeitstermin grundsätzlich durch Lastschriftinzug auf das Konto des F.C. Hansa Rostock, bei jährlicher Zahlungsweise zum 01. Januar, bei halbjährlicher Zahlungsweise zum 01. Januar und zum 01. Juli des laufenden Jahres.

Die angeführten Fälligkeiten gelten auch für Mitglieder, die auf Grund früherer Regelungen ihren Beitrag durch Überweisung oder Kasseneinzahlung entrichten.

Bei Änderung der Bankverbindung des Mitgliedes ist der Verein rechtzeitig zu informieren.

Im Ausland lebende Mitglieder entrichten ihren Beitrag zum Fälligkeitstermin mittels Überweisung auf das Konto des F.C. Hansa Rostock. Die dafür erforderlichen Daten (IBAN, BIC) werden dem Mitglied im Zuge der Aufnahme mitgeteilt.

Bei Kindern und Jugendlichen, die in einer Sportgruppe des Vereins trainieren, wird der Beitrag vom Übungsleiter kassiert.

#### ***4. Beitragsrückstand***

Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand (z.B. durch Retourbuchung des Lastschriftinzuges oder durch nicht fristgerechte Überweisung zum Fälligkeitstermin), so ist spätestens 4 Wochen nach Fälligkeit durch den Verein zu mahnen mit Fristsetzung und Hinweis auf die Konsequenzen bezüglich der Mitgliedschaft gemäß §10 Abs. 3 der Vereinssatzung.

Sofern Rückbuchungsgebühren für den Verein entstanden sind, werden diese den rückständigen Beitragsforderungen hinzugerechnet.

#### ***5. Ehrenmitglieder***

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### ***6. Gültigkeit***

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft. Änderungen bzw. eine Neufassung bedürfen eines erneuten Vorstandsbeschlusses.

Rostock, am 26.5.2008